

# Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 26  
Freitag, den 27. Mai 2016  
Nummer 11

## Kurzinfos

■ Mitteilung Landratsamt	Seite 2–7	■ Bekanntmachung Zweckverband	Seite 9–14
■ Mitteilungen Gemeinde	Seite 8	■ Kultur und Schulen	Seite 15–17
		■ Verschiedenes	Seite 18–20



## *Neue Ausstellung im Schloss Hartenfels mit Werken von „DoroT“ eröffnet*

Eine Ausstellung mit insgesamt 57 Werken der Malerei von Dorothea Thieme aus Belgern ist im Flügel C von Schloss Hartenfels Torgau eröffnet worden. Die leidenschaftliche Hobbymalerin zeigt dort bis zum 19. September 2016 einen Querschnitt aus ihrem künstlerischen Wirken. „Ich beschäftige mich viel mit meiner unmittelbaren Umgebung. Dabei geht es mir um die Eindrücke. Ich finde es sehr spannend, wie Licht und Natur eine Einheit bilden“, erzählte Dorothea Thieme bei der Vernissage. Die Künstlerin, die als „DoroT“ ausstellt, beschäftigt sich in ihrem Schaffen mit der Ölmalerei, nutzt aber auch Pastellkreide und Acryl.

Die ausgebildete Schriftsetzerin arbeitet nach abgeschlossenem Polygrafie-Studium seit Ende der 1970er-Jahre in der eigenen Buchdruckerei in Belgern – Schwerpunkt Mediengestaltung. In den im Schloss Hartenfels ausgestellten zumeist farbenfrohen Werken wird deutlich, dass Dorothea Thieme durch Künstler wie Vincent van Gogh, Franz Marc und Ton Schulten inspiriert wurde.

Fotos: Landratsamt

## Mitteilungen des Landratsamtes

### Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

#### Zentrale Haupteinwahlen

Verwaltungsstandort Torgau	03421 758-0
Verwaltungsstandort Delitzsch	034202 988-0
Verwaltungsstandort Oschatz	03435 984-0
Verwaltungsstandort Eilenburg	03423 7097-0

#### Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau	03421 758-1371
Bürgerbüro Delitzsch	034202 988-1336
Bürgerbüro Oschatz	03435 984-1380
Bürgerbüro Eilenburg	03423 7097-1355

#### Bereich Landrat

Büro Landrat	03421 758-1001
Büro Kreistag	03421 758-1015
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	03421 758-1013
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft	034202 988-1050
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090
Gleichstellungsbeauftragte	03421 758-1070

#### Dezernat – Hauptverwaltung

Dezernent	03421 758-1102
Kommunalamt	03421 758-1202
Haupt- und Personalamt	03421 758-1502
Schul- und Liegenschaftsamt	03421 758-7002
Eigenbetrieb Bildungsstätten Landkreis Nordsachsen	03421 7739-300

#### Dezernat – Finanzverwaltung

Sekretariat	03421 758-2002
Kämmereiamt	03421 758-2002
Kreiskasse	03421 758-2150
Vollstreckung	03421 758-2160
Amt für Beteiligungsverwaltung/ Controlling	03421 758-2002

#### Dezernat – Bau und Umwelt

Beigeordneter und Dezernent	03423 7097-4001
Umweltamt	03423 7097-4102
Vermessungsamt	03423 7097-3401
Gutachterausschuss	03423 7097-3450
Bauordnungs- und Planungsamt	03423 7097-3102
Amt für Ländliche Neuordnung	03423 7097-3202
Straßenbauamt	03423 7097-3301

#### Dezernat – Ordnung

Dezernentin	034202 988-5001
Straßenverkehrsamt	034202 988-5101
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt	034202 988-5201
Amt für Migration und Ausländerrecht	034202 988-5301
Ordnungsamt	034202 988-5401
SG Rettungsdienst	034202 65-101
Gesundheitsamt	03421 758-6302

#### Dezernat – Soziales

Dezernent	03421 758-6002
Jugendamt	03421 758-6101
Sozialamt	03421 758-6202

### Pressestelle

#### Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter [www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de).



#### Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

**Herausgeber:** Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schlossstraße 27, Telefon 03421 758-1015, E-Mail: [amtsblatt@lra-nordsachsen.de](mailto:amtsblatt@lra-nordsachsen.de)

**Verlag und Druck:** [medienservice-torgau.de](http://medienservice-torgau.de)

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit.

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

#### Kontakt zum Bezug von Einzel Exemplaren bzw. Abonnement

Medienservice der Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1-3 | 04860 Torgau | Germany  
Tel: 03421 7210-33 | Fax: 03421 7210-65  
[www.medienservice-torgau.de](http://www.medienservice-torgau.de)

E-Mail: [amtsblatt@medienservice-torgau.de](mailto:amtsblatt@medienservice-torgau.de)

**Amt für Wirtschaftsförderung,  
Landwirtschaft und Tourismus**



**Existenzgründerberatungen**

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

**In Delitzsch**

**Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2  
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**

Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 034202 988-1058 oder [tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de](mailto:tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de).

**In Oschatz**

**Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Zi. 64  
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz  
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Frau Müller, Telefon 03421 758-1053 oder [Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de](mailto:Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de).

**In Torgau**

**Landratsamt Nordsachsen  
Schlossstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau  
(kein fester Beratungstag)**

Wir bitten um vorherige Terminabstimmung mit Frau Müller, Tel. 03421 758-1053 o. [Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de](mailto:Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de).

**Dezernat Hauptverwaltung**

Dezernat: Hauptverwaltung  
Aktenzeichen: 110/Be/081.9.0-316/2016/DZ

**Bestallungsurkunde**

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

**Stadt Taucha, Schlossstraße 13, 04425 Taucha,**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Tobias Meier, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Person bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

**unbekannten Erben nach  
Karlheinz Markert, geb. 25.11.1941, ges. 09.05.2001**

bezüglich des im **Grundbuch von Taucha Blatt 3675**  
verzeichneten Grundstückes  
**Flurstück 59/1 der Gemarkung Plöszitz.**

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstückseigentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag der imp GmbH, im Auftrag der MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH, vom 08.03.2016 hervor. Demnach ist eine Inanspruchnahme des Grundstücks zum Bau und Betrieb einer Hochdruckgasleitung sowie die dingliche Sicherung des Leitungsrechts vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- ✓ Veräußerung an Dritte
- ✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
- ✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
- ✓ Grundstückstausch
- ✓ Abschluss von Pachtverträgen
- ✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.



**Winkler**  
Dezernent



## Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

**AZ: 110/Be/081.9.0-317/2016/DZ**

(Grundbuch von Zschortau, Blatt 571)

Miteigentümer	Gemarkung	Flur	Flurstück
<b>Willi Hoffmann</b> geb. 31.07.1914 ges. 03.12.1972	Zschortau	2	35/39

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen  
Kommunalamt  
Herrn Berger  
Schlossstraße 27  
04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.



**Fleischer**  
Amtsleiter



## Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

**AZ: 110/Be/081.9.0-314/2016/DZ**

(Grundbuch von Merkwitz, Blatt 16)

Miteigentümer	Gemarkung	Flurstück
<b>Ernst Paul Werner</b> (Geburts- und Sterbedaten unbekannt)	Merkwitz	27 a
<b>Johanna Christiane Werner</b> , geb. Tiegel (Geburts- und Sterbedaten unbekannt)		

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen  
Kommunalamt  
Herrn Berger  
Schlossstraße 27  
04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.



**Fleischer**  
Amtsleiter



## Dezernat Bau und Umwelt

### Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Antragsnummer: 730\_2012\_1000280**

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Löbnitz Flur 1 (2322): 3/2, 3/4, 6/2, 6/8, 6/9, 6/10, 6/11, 6/12, 6/13, 6/14, 6/16, 10/1, 13/1, 13/2, 14/3, 14/12, 16/5, 17/2, 17/6, 19/2, 19/5, 20/2, 20/3, 20/4, 25/2, 25/3, 25/4, 30/5, 30/7, 82/11, 85/6, 85/8, 129/6, 129/8, 381/6, 384/6, 385/6, 386/6, 388/6

Gemarkung Löbnitz Flur 8 (2329): 1/2, 2/2, 3/2, 4/2, 5/2, 6/2, 6/3, 7/2, 7/4, 8/4, 9/4, 10/4, 11/4, 12/2, 12/4, 13/1, 14/1, 15, 16/1, 17/1, 18/1, 19/1, 20/1, 21/1, 36/1, 37/1, 38/1, 39/1, 39/2, 40/1, 41/1, 42/1, 43/1, 75, 76/1, 76/2, 93/76, 94/76, 97/84

#### Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung am Flurstück mit Änderung der Umfangsgrenzen
4. Berichtigung der Flächenangabe

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**06.06.2016 bis zum 05.07.2016**  
in der Geschäftsstelle des  
**Vermessungsamtes Nordsachsen**  
**Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg**

in der Zeit

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr**  
**Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr**  
**Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung und die Veränderung am Flurstück mit Änderung der Umfangsgrenzen stellen einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben

werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden oder den Außenstellen des Landratsamtes Nordsachsen Südring 17, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch; Dr.-Belian-Straße 4–5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz; Fischerstraße 26, 04860 Torgau oder auf elektronischem Weg durch Übermittlung einer E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

**Pahlitzsch**  
*Amtsleiterin*

**Bekanntgabe der Offenlegung der  
 Änderung von Daten des  
 Liegenschaftskatasters  
 nach § 14 Abs. 6 Sächsisches  
 Vermessungs- und Katastergesetz  
 (SächsVermKatG)**

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Antragsnummer: 730\_2016\_1001441**

Betroffene Flurstücke  
 Gemarkung Drebligar Flur 9 (7821): 193, 191, 111/3, 111/2, 111/1, 110/1, 109/1, 108/1, 107/1, 105/2, 104/1, 103/3, 103/1, 102, 101/1, 67/1, 51/4

**Antragsnummer: 730\_2016\_1001442**

Betroffene Flurstücke  
 Gemarkung Drebligar Flur 9 (7821): 43, 44/3, 60, 69/1, 90/1, 90/7, 90/8, 90/10, 90/11, 91/2, 95/2, 99/1, 100/1, 199, 200, 202, LwAnpG: N11/LNF

**Antragsnummer: 730\_2016\_1001447**

Betroffene Flurstücke  
 Gemarkung Drebligar Flur 3 (7815): LwAnpG: N11/LNF, 63/1, 62/1, 61/2, 61/1, 59/1, 58/1, 56/3, 56/2, 55/3, 55/2, 51, 50/3, 50/2, 46/3, 46/2, 45/2, 44, 43/1, 5/2

**Antragsnummer: 730\_2016\_1001449**

Betroffene Flurstücke  
 Gemarkung Drebligar Flur 2 (7814): 62/9, 17/1, 16/1, 15/1, 13/1, 12/2, 10, 8/1, 7, 6, 5, 4, 3, 2

**Antragsnummer: 730\_2016\_1001450**

Betroffene Flurstücke  
 Gemarkung Drebligar Flur 4 (7816): LwAnpG: N11/LNF, 207, 205, 203, 201, 15/2, 8/1, 6/2, 4/2, 3/2, 2/1, 1/16, 1/6

**Antragsnummer: 730\_2016\_1001624**

Betroffene Flurstücke  
 Gemarkung Wildenhain Flur 5 (3402): Flurbereinigung: Wildenhain, Flurbereinigung: Mockrehna, 312/10, 21/4, 13/2, 3/1, 2/1

**Antragsnummer: 730\_2016\_1001625**

Betroffenes Flurstück  
 Gemarkung Falkenberg Flur 6 (7828): 53/4

**Antragsnummer: 730\_2016\_1001626**

Betroffene Flurstücke  
 Gemarkung Klitzschen Flur 2 (7868): Flurbereinigung: Klitzschen, 142/66, 141/66, 139/66

**Antragsnummer: 730\_2016\_1001627**

Betroffene Flurstücke  
 Gemarkung Klitzschen Flur 3 (7869): Flurbereinigung: Klitzschen, 368/57, 336/56

**Antragsnummer: 730\_2016\_1001628**

Betroffene Flurstücke  
 Gemarkung Klitzschen Flur 4 (7870): Flurbereinigung: Klitzschen, 159/19, 157/18

**Antragsnummer: 730\_2016\_1001629**

Betroffene Flurstücke  
 Gemarkung Weßnig Flur 6 (8087): Flurbereinigung: Mehderitzsch, 20/3, 17, 14/1, 11, 8/2, 6/2, 6/1

**Antragsnummer: 730\_2016\_1001630**

Betroffene Flurstücke  
 Gemarkung Weßnig Flur 7 (8088): Flurbereinigung: Mehderitzsch, 39/3, 33/2

**Art der Änderung**

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**30.05.2016 bis zum 29.06.2016  
 in der Geschäftsstelle des  
 Vermessungsamtes Nordsachsen  
 Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg**

in der Zeit

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr  
 Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
 Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

**Pahlitzsch**  
*Amtsleiterin*

Dezernat Ordnung

**Benachrichtigung über einer  
Öffentliche Zustellung  
gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG**

In dem Verwaltungsverfahren des

**Herrn Ronny Messias**  
geb. 05.08.1978  
Leipzig  
Triftweg 4  
04509 Löbnitz/OT Roitzschjora  
(nach unbekannt verzogen)

ist für Herrn Messias ein Bescheid vom 09.05.2016, Kassenzeichen 112001660, DZ-RM1978, im

**Landratsamt Nordsachsen**  
**Kfz-Zulassungsbehörde**  
Richard-Wagner-Str. 7a  
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o.g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, den 18.05.2016



**Huth**  
Amtsleiter

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes  
(TierGesG) und  
der Bienenseuchen-Verordnung**

**Allgemeinverfügung  
zur Bildung eines Sperrbezirkes zum Schutz gegen die  
Amerikanische Faulbrut der Bienen**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG vom 22.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, vom 27. Mai 2013, S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178; 2184) i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014 i.V.m. den §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S.2739), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Änderungsverordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 391) die nachfolgende

**Allgemeinverfügung:**

- 1. Es wird ein Sperrbezirk mit folgenden Grenzen im Gebiet der Kommune Dommitzsch gebildet:**
  - im Norden: ehemaliges Stellwerk der Bahn
  - im Westen: Försterei 1 im Dommitzscher Stadtwald
  - im Süden: Kreuzung der S 16 mit dem Weg zum Waldbad bzw. zur Commende
  - im Osten: östlicher Rand des Stadtgebietes Dommitzsch (Verlauf des Bienengrabens)
- 2. Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:**
  - 2.1. Alle Imker, die ihren Bienenbestand im Sperrbezirk haben, melden sich unverzüglich im
 

*Landratsamt Nordsachsen  
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt  
Südring 17, 04860 Torgau  
Tel.-Nr.: 034202/988 5202.*
  - 2.2. In sämtlichen Bienenständen des Sperrbezirkes wird die unverzügliche amtstierärztliche Untersuchung einschließlich der Entnahme und Untersuchung von Futterkranzproben auf Amerikanische Faulbrut angeordnet.
  - 2.3. Bewegliche Bienenstände im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - 2.4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wachs, Honig außer zur Lebensmittelgewinnung, Futtermittel, benutzte Gerätschaften und sonstige Abfälle, dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
  - 2.5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk eingeführt werden.
3. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung kann nebst Begründung im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen, Verwaltungsstandort Torgau, zu folgenden Zeiten eingesehen werden: Dienstags von 08:30–12:00 Uhr und 13:00–19:00 Uhr, Donnerstags von 08:30–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr sowie Freitags von 08:30–12:00 Uhr.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,  
 Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch,  
 Dr.-Belian-Str. 4-5, 04838 Eilenburg,  
 Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz,  
 Fischerstraße 26, 04860 Torgau  
 oder durch die Übermittlung eines elektronischen Dokuments  
 mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse  
 poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de  
 einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung entfaltet ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Eine vollständige oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Dr. Michele Brauer**  
 stellvertretende Amtstierärztin

**Hinweis:**

Gemäß § 26 Bieneenseuchen-Verordnung i. V. m. § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des TierGesG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

**Dezernat Soziales**



**Kinder suchen Familien**

**Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:**

- Bereitschaftspflege sowie
- Vollzeitpflege

**Die Pflegeeltern sollten:**

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt haben

Wir möchten Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

**Ihre Ansprechpartner:**

- **Bereich Torgau**  
 Frau Politschuk  
 Tel.: 03421 7586107  
 Schloßstraße 27, 04860 Torgau
- **Bereich Delitzsch-Eilenburg**  
 Frau Helfer-Thiemecke  
 Tel.: 034202 9886140  
 Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch
- **Bereich Oschatz**  
 Frau Renner  
 Tel.: 03435 9846180  
 Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz



## Mitteilungen Gemeinde

### Gemeinde Krostitz Stellenausschreibung „Sachbearbeiter/in Finanzwesen“

Die Gemeinde Krostitz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine/n Sachbearbeiter/in für den Fachbereich „Finanzwesen“ – Anlagenbuchhaltung/Finanzbuchhaltung.**

#### Stellenbeschreibung:

##### Anlagenbuchhaltung

- Erfassung und Verwaltung des Anlagevermögens und der zugehörigen Sonderposten in der Anlagenbuchhaltung
- Bewertung und Fortschreibung des Anlagevermögens einschließlich der zugehörigen Sonderposten
- Abstimmungsarbeiten, insbesondere Prüfung der Aktivierungsfähigkeit in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen
- Buchung und Kontrolle der Abschreibungen, Kontenpflege, -abstimmung und -klärung
- Erstellung von Anlagenübersichten sowie weiteren Berichten (z. B. zur Haushaltsplanung)
- Vorbereiten und Durchführen von Inventuren im Bereich des Anlagevermögens

##### Finanzbuchhaltung

- Prüfung der eingehenden Belege hinsichtlich der Vollständigkeit
- Klärung von Sachverhalten zur Vorbereitung der Belegbuchung
- Buchung der Geschäftsvorfälle gemäß Kontenplan unter Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
- Vorbereitung und Mitarbeit bei der Erstellung des Jahresabschlusses sowie bei der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung

#### Anforderungen:

- Verwaltungsfachangestellter, Kommunalen Bilanzbuchhalter oder vergleichbare kaufmännische Ausbildung mit Kenntnissen im öffentlichen Bereich
- Umfassende und anwendungsbereite Kenntnisse im doppelten Haushaltsrecht (SächsGemO, Sächs.KomHVO-Doppik, VwVKomHSys, etc.)
- Verständnis des 3-Komponenten-Modells
- sehr gute EDV-Kenntnisse in den gängigen Office-Anwendungen, insbesondere Excel
- selbstständiges Arbeiten, innovatives Denken, Durchsetzungsvermögen, Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck
- Belastbarkeit, Flexibilität, Entscheidungsfreudigkeit, Bereitschaft zur Fortbildung, Fähigkeit zur Teamarbeit
- wünschenswert wären Kenntnisse der Finanzsoftware H&H pro Doppik sowie der Software Archikart

Die Eingruppierung erfolgt nach den geltenden tariflichen Bestimmungen des TVöD-VKA mit 36 Stunden/Woche.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 17.06.2016 an die: Gemeinde Krostitz  
Bürgermeister  
Dübener Str. 1  
04509 Krostitz

### Stellenausschreibung „Staatlich anerkannter Erzieher/in“

Die Gemeinde Krostitz schreibt für ihre Kindertageseinrichtung zum 01.08.2016 die Stelle **einer/eines staatlich anerkannten Erzieherin/Erziehers** aus.

#### Stellenbeschreibung:

##### Das Aufgabengebiet umfasst:

- Eigenverantwortliches Führen einer Kindergruppe, qualitative Orientierung an der Konzeption der jeweiligen Einrichtung
- Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes, sozialräumliches und zielgruppenorientiertes Arbeiten
- Respektvoller und liebevoller Umgang mit Kindern, eine ausgeprägte Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit,
- Beteiligung an Qualitätsentwicklungsverfahren, kontinuierliche Fort- und Weiterbildung

##### Als Voraussetzung werden erwartet:

- Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher
- Kenntnisse im Qualitätsmanagement und Sächsischen Bildungsplan
- Aufgeschlossenheit, Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Selbstständiges Arbeiten und vertrauensvoller Umgang mit Kindern
- Bereitschaft zur Leistung von Mehrarbeit, Flexibilität bei Anfahrtszeit der Einrichtung

Wir bieten Ihnen ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet in modernen Kindereinrichtungen.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVöD/VKA).

Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 17.06.2016 an die: Gemeinde Krostitz  
Bürgermeister  
Dübener Str. 1  
04509 Krostitz

## Bekanntmachung Zweckverband

### Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“

Im Sächsischen Amtsblatt Nr. 19/2016 vom 12.05.2016 wurde die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ vom 03.03.2016 und deren Genehmigung durch das Landratsamt Nordsachsen bekannt gegeben.

### Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ Neufassung vom 03.03.2016

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Form der Neufassung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) in Verbindung mit §§ 48 ff. des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ am 3. März 2016 die folgende Verbandssatzung im Wege der Satzungsänderung als Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

#### Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Mitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die
  - Große Kreisstadt Eilenburg
  - Gemeinde Doberschütz
  - Gemeinde Krostitz
  - Gemeinde Zschepplin.

Das Verbandsgebiet umfasst von der Großen Kreisstadt Eilenburg sowie den Gemeinden Doberschütz und Krostitz jeweils das gesamte Gemeindegebiet mit allen Ortsteilen; für die Gemeinde Zschepplin umfasst es das Gebiet der Ortsteile Krippenhna, Naundorf, Zschepplin, Rödgen, Steubeln und Noitzsch.

- (2) Weitere Gemeinden oder Zweckverbände können dem AZV beitreten. Der AZV kann einem anderen Zweckverband beitreten oder sich mit einem oder mehreren Zweckverbänden vereinigen.

##### § 2 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“, im Folgenden als AZV bezeichnet.
- (2) Der AZV hat seinen Sitz in Eilenburg.

##### § 3 Rechtsnatur des Verbandes

- (1) Der AZV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und der Verbandssatzung in eigener Verantwortung.
- (2) Der AZV erfüllt seine Aufgaben kostendeckend und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

##### § 4 Aufgaben, Anlagen

- (1) Der AZV trägt anstelle seiner Mitglieder die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung nach § 48 SächsWG, einschließlich der Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.  
Er hat insbesondere alle Abwasseranlagen einschließlich der Ortskanäle und der Sonderbauwerke zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben. Dabei anfallende Reststoffe und Abfälle sind einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.
- (2) Sämtliche Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Aufgaben nach Absatz 1 zu erfüllen und die hierzu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den AZV über. Darin eingeschlossen ist das Recht, Abgaben zu erheben. Die Pflicht zur Zahlung der Abwasserabgabe an Stelle von Kleineinleitern gemäß § 8 Abs. 1 SächsAbwAG geht ebenfalls auf den AZV über. Der AZV erhebt zur Deckung der ihm dabei entstehenden Aufwendungen Abgaben gemäß § 8 Abs. 2 SächsAbwAG.
- (3) Der AZV regelt die Bedingungen der von ihm durchzuführenden Abwasserbeseitigung durch Satzungen.
- (4) Der AZV kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er kann seinerseits Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung für Dritte erledigen.
- (5) Der AZV stellt seine Mitglieder von Haftungsansprüchen Dritter aus dem Betrieb seiner Anlagen nach Abs. 1 frei.
- (6) Der AZV übernimmt von seinen Mitgliedsgemeinden alle Anlagen der Abwasserbeseitigung soweit sie zur Erfüllung der Verbandsaufgabe nach Abs. 1 erforderlich sind. Von den Mitgliedern ab dem 01.07.1990 hergestellte Anlagen nach Satz 1 werden zum Restbuchwert übernommen. Investitionszuschüsse sind entsprechend Zuwendungsbescheid in Abzug zu bringen. Wird dieser Restbuchwert von den Beteiligten nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen. Soweit die Mitgliedsgemeinde die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem AZV auch unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für diese zu übergebenden Anlagen sind zu übertragen. Vor dem 01.07.1990 errichtete Anlagen werden unentgeltlich übernommen.
- (7) Der AZV kann auch Anlagen Dritter zur Erfüllung seiner Aufgaben käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreibung von Anlagen abschließen.
- (8) Sofern es für die Erfüllung der Aufgaben des AZV erforderlich ist, gehen bestehende Rechte der Mitglieder auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Befugnisse, auf den AZV über.  
Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende öffentliche Straßen, Wege und Plätze dem AZV unentgeltlich für die Verlegung von Anlagen zur Verfügung zu stellen. Die für den Bau von Kläranlagen und anderen Hochbauten benötigten Grundstücke sind jedoch vom AZV gegen Entgelt zu erwerben.

## Abschnitt 2 Verfassung, Verbandsorgane und Verwaltung

### § 5 Verfassung, Verbandsorgane

- (1) Soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, finden die für die Gemeinde und Gemeindeorgane geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (2) Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (3) Die Organe des AZV und deren Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### § 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Im Verhinderungsfall tritt an dessen Stelle sein allgemeiner Stellvertreter. Die Verbandsmitglieder können an Stelle des gesetzlichen Vertreters einen anderen leitenden Bediensteten als Vertreter in die Verbandsversammlung wählen.
- (2) Scheidet der Oberbürgermeister/Bürgermeister aus seinem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung hat insgesamt 25 Stimmen. Davon entfallen auf die Große Kreisstadt Eilenburg 10 Stimmen und auf die Gemeinden Doberschütz, Krostitz und Zschemplin je 5 Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn dies von den Vertretern von mindestens einem Fünftel der Stimmen aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Geschäftsgang regelt.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und diese mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl vertreten. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht nach dieser Satzung oder gesetzlich anderes bestimmt ist. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann die Verbandsversammlung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen; es gilt § 39 Abs. 1 SächsGemO. Die Regelungen für den Eilfall bleiben unberührt.
- (6) Für folgende Beschlussfassungen ist eine Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenanzahl der Verbandsversammlung erforderlich:
  1. Beitritt zu Zweckverbänden und Austritt aus diesen.
  2. Ausschluss der Rechtsnachfolge von Verbandsmitgliedern.
- (7) Für folgende Beschlussfassungen ist eine Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenanzahl der Verbandsversammlung erforderlich:
  1. Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder.
  2. Beschlussfassung über das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder bzw. die Auflösung des AZV;
  3. Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung.

4. Die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen und die Umwandlung der Rechtsform.

### § 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willens- und Beschlussorgan des AZV.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über
  1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, einschließlich der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und der Festsetzung der Umlagen;
  2. den Beitritt weiterer Mitglieder;
  3. das Ausscheiden von Mitgliedern;
  4. die Auflösung des AZV;
  5. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen;
  6. die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen und die Umwandlung der Rechtsform;
  7. die Feststellung des Jahresabschlusses;
  8. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie den Abschluss von wirtschaftlich mit diesen gleichzustellen den Rechtsgeschäften; wenn der Wert den Betrag von 25.000,00 € übersteigt.
  9. die Verfügung von Vermögen des AZV, den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert den Betrag von 25.000,00 € übersteigt;
  10. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 25.000,00 €;
  11. die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche des AZV sowie die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Anspruch oder der Streitwert mehr als 25.000,00 € beträgt;
  12. die Stundung fälliger Ansprüche des AZV, soweit die zu stundende Forderung mehr als 100.000,00 € beträgt;
  13. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den AZV von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, wenn der Wert den Betrag von 25.000,00 € übersteigt;
  14. die Übernahme weiterer Verpflichtungen, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
  15. die Vergabe von Aufträgen über die Ausführung von einem Bauvorhaben bei Gesamtkosten über 100.000,00 €;
  16. die Anmietung und Pachtung, Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert über 25.000,00 €;
  17. die Miete und Pacht von beweglichem Vermögen bei einer Vertragssumme über 12.500,00 €;
  18. den Abschluss sowie die Änderung und Aufhebung von Versicherungs- und Wartungsverträgen bei einem Jahres- oder Änderungsbetrag über 25.000,00 €;
  19. die Einstellung, Höherstufung und Entlassung der Bediensteten, einschließlich des Geschäftsführers ab Vergütungsgruppe E 12 TVöD;
  20. die Übertragung von Aufgaben der Verwaltung im Einzelfall oder auf Dauer widerruflich auf den Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsführer;
  21. die Bestellung eines Geschäftsführers.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Die Verbandsversammlung beschließt auf der Basis der Regelungen der Verbandssatzung und der gesetzlichen Vorschriften über alle Angelegenheiten des AZV, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsführer zuständig sind.

- (4) Die Verbandsversammlung beschließt über ihre Geschäftsordnung und die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

### **§ 8 Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Wahlen sind getrennt und geheim mit Stimmzetteln vorzunehmen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erhält. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl, so findet unmittelbar anschließend ein weiterer Wahlgang statt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt.
- (3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit oder vorzeitigem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt des neu Gewählten aus.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den AZV.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner durch Gesetz übertragenen Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsführer des AZV übertragen.
- (6) Dem Verbandsvorsitzenden ist es in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, gestattet zu entscheiden (Eilentscheidungsrecht). Die Verbandsversammlung ist unverzüglich von solchen Entscheidungen und der Art der Erledigung in Kenntnis zu setzen. Die Eilentscheidungen sind zu begründen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz und die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (8) Auf Dauer werden ihm zur Erledigung übertragen:
1. der Erwerb, die Veräußerung, der Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 25.000,00 €;
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000,00 €;
  3. die Niederschlagung oder der Erlass fälliger Ansprüche des AZV sowie die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit der Anspruch oder der Streitwert bis zu 25.000,00 € beträgt;
  4. die Stundung fälliger Ansprüche des AZV, soweit die zu stundende Forderung bis zu 100.000,00 € beträgt;
  5. der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den AZV von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, bis zu einem Betrag von 25.000,00 €;
  6. die Vergabe von Aufträgen über die Ausführung von einem Bauvorhaben bei Gesamtkosten bis 100.000,00 €;
  7. die Anmietung und Pachtung, Vermietung und Ver-

- pachtung von bebauten oder unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 25.000,00 €;
8. die Miete und Pacht von beweglichem Vermögen bei einer Vertragssumme bis zu 12.500,00 €;
  9. der Abschluss sowie die Änderung und Aufhebung von Versicherungs- und Wartungsverträgen bei einem Jahres- oder Änderungsbetrag bis zu 25.000,00 €;
  10. die Einstellung, Höherstufung und Entlassung der Bediensteten bis Vergütungsgruppe E 11 TVÖD;

### **§ 9 Bedienstete**

- (1) Der AZV stellt zur Erfüllung der Verbandsaufgaben hauptamtliche Bedienstete ein.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer.
- (3) Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des AZV durch, soweit sie nicht nach dieser Verbandssatzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind. Er führt den laufenden Betrieb der Anlagen zur Abwasserentsorgung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
- (4) Die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende können dem Geschäftsführer durch Beschluss oder Vollmacht Zuständigkeiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

### **Abschnitt 3 Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfes**

#### **§ 10 Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung des AZV gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit den Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 11 Buchführung, Kassenverwaltung**

Der AZV hat Bücher in der Form der doppelten Buchführung zu führen, in denen die Verwaltungsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen sind. Eine Kassenordnung ist zu erstellen.

#### **§ 12 Prüfungswesen**

- (1) Der Zweckverband erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss.
- (2) Der aufgestellte Jahresabschluss ist gemäß § 59 Sächs-KomZG prüfen zu lassen. Die Prüfung erfolgt durch einen geeigneten Bediensteten eines Verbandsmitgliedes. Ist dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so kann die Prüfung auch durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen.
- (3) Der Jahresabschluss mit dem Prüfbericht gemäß Absatz 2 ist der Verbandsversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss spätestens bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres feststellt.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und zusammen mit dem Jahresabschluss ortsüblich bekannt zu geben. Von einer Bekanntgabe des Anhangs kann dabei abgesehen werden. Gleichzeitig sind der Jah-

resabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

### § 13

#### Deckung des Finanzbedarfs durch Umlagen

- (1) Der Finanzbedarf des AZV kann, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere aus der Erhebung von Gebühren und Beiträgen nicht ausreichen, durch die Erhebung einer Betriebs- und einer Investitionskostenumlage gedeckt werden. Zuvor hat der AZV seine Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.
- (2) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Ergebnishaushaltes des AZV werden durch eine jährliche Betriebskostenumlage aufgebracht.
- (3) Für den anderweitig nicht gedeckten Investitionsaufwand des AZV für aktivierungspflichtige Vorhaben wird eine Investitionskostenumlage erhoben.
- (4) Die Umlagen nach Absatz 2 und 3 werden jährlich für jedes Verbandsmitglied gesondert ermittelt und durch die Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie können während des jeweiligen Haushaltsjahres durch eine Nachtragssatzung mit Änderung des Haushaltsplanes geändert werden.
- (5) Die Betriebs- und Investitionskostenumlage nach Abs. 2 und 3 sind für jedes Verbandsmitglied nach seinen anteiligen Einwohnerzahlen zu bemessen. Es gelten die Angaben des zuständigen Einwohnermeldeamtes zum Bevölkerungsstand per 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl wird das Gemeindegebiet nach § 1 Satz 2 zugrunde gelegt. Die Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet ergibt sich aus der Summe der Einwohnerzahlen aller Mitglieder nach Satz 3; ihr steht 100 % der Umlagemasse gegenüber.
- (6) Sofern die Betriebs- und Investitionskostenumlage nach Abs. 2 und 3 zum Zeitpunkt des Beschlusses der Haushaltssatzung noch nicht endgültig feststeht, werden jeweils vierteljährliche Vorauszahlungen auf diese Umlagen als Teilbeträge erhoben und jeden dritten Monats im Quartal fällig.
- (7) Die endgültige Festsetzung der Betriebs- und Investitionskostenumlage erfolgt jeweils jährlich durch Bescheid und wird einen Monat nach Anforderung zur Zahlung fällig. Dabei sind die bisher geleisteten Teilbeträge nach Abs. 6 anzurechnen.
- (8) Rückständige Umlagen nach Abs. 2 und 3 sind mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.
- (9) Bei der Festsetzung der Umlagen nach Abs. 2 und 3 ist je nach Umlage Folgendes anzugeben:
  1. die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagemasse),
  2. die der Berechnung zugrunde liegende Einwohnerzahl (Umlagemaßstab),
  3. der Umlagebetrag auf je 10 Einwohner,
  4. die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

### § 14

#### Kostenerstattung für Investitionen der Straßenentwässerung

Entsprechend § 60 Abs. 2 SächsKomZG erhebt der AZV, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern besondere Kostenerstattungen für Investitionen von Anlagen, die der

Entwässerung der öffentlichen Straße, Wege und Plätze (Straßenentwässerung) dienen wie folgt:

- (1) Der auf die Straßenentwässerung entfallende Investitionsanteil wird pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den vollen Herstellungsaufwand bzw. bei gemeinsam genutzten Anlagen auf den anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:
  - 25,00 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser in erheblichem Umfang abführen, das dem Reinigungsprozess im Klärwerk nicht unterzogen wird) einschließlich der Regenbecken (Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken) im Mischsystem,
  - 5,00 vom Hundert für das Klärwerk sowie für Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird,
  - 50,00 vom Hundert für Regenwasserkanäle, Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken im Trennsystem,
  - 50,00 vom Hundert für modifizierte Mischwasseranlagen (ohne Regenwasser-Grundstücksentwässerung).

Anlagenteile, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen, wie z.B. Straßeneinläufe, Einlaufrinnen und deren Anschlussleitungen an die jeweilige Entwässerungsanlage, werden vollständig der Straßenentwässerung zugeordnet.
- (2) Die von den Straßenbaulastträgern gemäß Straßengesetz oder kraft Vereinbarung an den AZV zu zahlenden Kostenbeteiligungen werden auf die Erstattungsbeträge angerechnet, soweit sie eine diesbezügliche Maßnahme betreffen.
- (3) Anlagen, die dem AZV kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Berechnung der Erstattungsbeträge außer Betracht.
- (4) Die Kostenerstattung wird für jedes Verbandsmitglied gesondert ermittelt. Dabei wird der Straßenentwässerungsinvestitionsanteil der Verbandsanlagen, welche der Straßenentwässerung dienen, nach dem Belegenheitsprinzip jedem Verbandsmitglied zugeordnet. Liegt eine Verbandsanlage zur Straßenentwässerung in mehreren Verbandsmitgliedern oder dient sie diesen gemeinsam (z.B. Abwasserreinigung), wird der Erstattungsbetrag für diese Anlage nach dem prozentualen Verhältnis der Länge der in den entwässerten öffentlichen Straßenflächen verlegten Abwasserleitungen ermittelt.
- (5) Öffentliche Straßen im Sinne von § 14 sind solche im Sinne von § 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des § 2 SächsStrG, in den jeweils geltenden Fassungen, die im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedens liegen und von denen unmittelbar (d. h. direkt) oder mittelbar (d. h. über andere Straßen oder Anlagen) Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen des AZV eingeleitet wird.
- (6) Für die Kostenerstattung für Investitionen der Straßenentwässerung gelten § 13 Abs. 4 bis 8 dieser Satzung entsprechend.

### § 14a

#### Umlage für Betriebs- und Unterhaltungskosten der Straßenentwässerung

- (1) Neben den Umlagen und Erstattungsbeträgen nach §§ 13 und 14 dieser Satzung erhebt der AZV von seinen Mitgliedern eine Umlage zur Deckung des Aufwandes an Unterhaltung und Betrieb der Anlagen, die der Straßenentwässerung dienen. Für die Zuordnung der anteiligen Kosten

bei Anlagen, die nicht ausschließlich der Straßenentwässerung dienen, gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.

- (2) Die Umlagen nach Abs. 1 werden jährlich ermittelt aufgrund der sich aus der Kostenrechnung ergebenden Straßenentwässerungskostenanteile. Umlagemaßstab ist für die Gemeindestraßen die anteilige Länge der öffentlichen Abwasserleitungen im Gebiet des Mitglieders im Verhältnis zur Gesamtlänge der öffentlichen Abwasserleitungen im Verbandsgebiet. Abwasserleitungen im Sinne des Satzes 2 sind nur solche, die der Straßenentwässerung der Gemeindestraßen dienen. Der Umlagemaßstab für die Staats-, Bundes- und Kreisstraßen richtet sich nach § 13 Abs. 5 dieser Satzung.
- (3) Im Übrigen gelten für die Umlagenerhebung § 13 Abs. 4 bis 8 sowie § 14 Abs. 4 bis 6 dieser Satzung entsprechend.

#### 4. Abschnitt Schlussbestimmungen

##### § 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch elektronische Veröffentlichungen im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen auf dessen öffentlichem Onlineportal unter [www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de).
- (2) Die ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen entsprechend den öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 1.

##### § 16 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem AZV und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

##### § 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem AZV ist auf dessen Erklärung zulässig, wenn die Verbandsversammlung der Erklärung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Die Verbandsmitglieder erklären ihre Zustimmung, wenn die weitere Aufgabenerfüllung des AZV durch das Ausscheiden nicht nachhaltig gefährdet wird.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30.06. des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden erklärt werden. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des AZV weiter.
- (3) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Herausgabe eines Anteils am Vermögen. Es hat jedoch das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen und ausschließlich der Entsorgung seines Gebietes dienenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Restbuchwert bzw. Verkehrswert zu übernehmen, abzüglich der Verbindlichkeiten. Soweit der AZV seinerseits Vermögen unentgeltlich übernommen hatte, ist es dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen.
- (4) Fallen Gemeinden, die Mitglieder sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grund weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Mitglied eingegliedert oder zu

der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Mitglieders ein. Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der AZV binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung die neue Körperschaft ausschließen. Diese kann ihr Ausscheiden in gleicher Weise und unter Beachtung von Absatz 1 aus dem Abwasserzweckverband verlangen.

Falls die neue Körperschaft dem Ausschluss widerspricht oder der Abwasserzweckverband ihrem Verlangen auf Ausscheiden nicht entspricht, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten. In diesem Fall regelt sie die sich aus der Veränderung ergebenden Verhältnisse zwischen dem Abwasserzweckverband und dem ausscheidenden Mitglied.

- (5) Beschlüsse über das Ausscheiden des Verbandsmitgliedes und eines Rechtsnachfolgers nach Absatz 4 bedürfen der gesetzlich geforderten rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

##### § 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Abwasserzweckverbandes bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und vorhandenes Vermögen auf die Mitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist nach dem Verhältnis der Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen durch die Anschlussnehmer in den Gebieten der Mitglieder so vorzunehmen, dass auch künftig die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung gewährleistet ist. Der Verteilungsschlüssel bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur gesamten Einwohnerzahl im Verbandsgebiet. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen jeweils zum 30. Juni des Vorjahres herausgegeben wird. Abwasseranlagen werden vorrangig nach ihrer Funktionalität demjenigen Verbandsmitglied zugeordnet, dessen Aufgabenerfüllung gesichert werden muss und dem sie dienen. Ist dies nicht zweifelsfrei zugunsten eines Mitglieds möglich, erfolgt die Zuordnung nach Belegenheit im Gebiet des jeweiligen Mitglieds. Ergibt sich bei oder aufgrund einer Zuordnung nach den vorgenannten Grundsätzen keine Übereinstimmung der Zuordnung mit dem anteiligen Verhältnis aufgrund der Einwohnerzahlen, ist unter den Mitgliedern ein wertmäßiger Ausgleich vorzunehmen. Die Beschlussfassung über die Vermögensaufteilung bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung; im Übrigen gelten §§ 29, 30 SächsKomZG.
- (3) Die Dienst- oder Arbeitsverhältnisse der zum Zeitpunkt der Auflösung beschäftigten Bediensteten sowie Versorgungslasten sind unter sinngemäßer Anwendung von Absatz 2 von den Mitgliedern zu übernehmen.

##### § 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Eilenburg, den 03.03.2016

  
**Scheler**  
Verbandsvorsitzender



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Abwasserzweckverband Delitzsch Tag der offenen Tür im Klärwerk Delitzsch**

Am 04. Juni 2016 findet in der Zeit von 10:00–13:00 Uhr im Klärwerk Delitzsch ein Tag der offenen Tür statt. Hierbei besteht für interessierte Bürger die Möglichkeit, sich über die Arbeit des Abwasserzweckverbandes Delitzsch zu informieren.

Im Rahmen einer kleinen Präsentation werden verschiedene Verfahren zur Kanalreinigung sowie Kanalsanierung vorgestellt. Führungen im Klärwerk Delitzsch sollen einen Einblick in den Prozess der Abwasserreinigung vermitteln.

Anschließend kann man mit Mitarbeitern des Abwasserzweckverbandes Delitzsch das persönliche Gespräch suchen. Hierzu sind alle Bürger herzlich eingeladen.

Abwasserzweckverband Delitzsch

**Edelmann**  
Geschäftsführerin

## Kultur und Schulen



**Volkshochschule Nordsachsen**

www.vhs-nordsachsen.de

www.facebook.com/VHSNordsachsen



### Geschäftsstelle Torgau:

Puschkinstr. 3, 04860 Torgau

**Tel.: 03 421 / 71 20 40 Fax: 03 423 / 700 44 29 21**

**Mail: [torgau@vhs-nordsachsen.de](mailto:torgau@vhs-nordsachsen.de)**

#### Geschäftszeiten:

Montag 13–16 Uhr,

Dienstag / Donnerstag 9–12 und 13–18 Uhr  
(in den Ferien nur bis 16 Uhr)

Mittwoch 9–12 Uhr,

**Klaus Alex** – Pädagogischer Mitarbeiter

Tel.: 03 421 / 77 39 701

Mail: [klaus.alex@vhs-nordsachsen.de](mailto:klaus.alex@vhs-nordsachsen.de)

**Thomas Liegau** – Pädagogischer Mitarbeiter

Tel.: 03 421 / 77 39 703

Mail: [thomas.liegau@vhs-nordsachsen.de](mailto:thomas.liegau@vhs-nordsachsen.de)

**Rosel Klöppel** – Verwaltungsmitarbeiterin

26.05. EFTG10631 **Spiel und Musik im Einklang**

27.05. EFTG20514 **Bob Ross – Nass-in-Nass-Ölmaltechnik**

25.05. EFTG50110 **Wochenendkurs – Computercrashkurs für Einsteiger**

Die VHS Nordsachsen sucht für ihre Geschäftsstellen in Delitzsch, Eilenburg, Oschatz, Taucha und Torgau sowie für das Astrozentrum in Schkeuditz und das Schullandheim in Reibitz für einen einjährigen Einsatz als Bundesfreiwillige engagierte Bewerber, die zum Dienstbeginn im August 2016 das 25. Lebensjahr vollendet haben. Des Weiteren können sich auch junge Freiwillige unter 25 Jahre, die ihre Schulausbildung beendet haben, für einen einjährigen Einsatz im Schullandheim in Reibitz bewerben. Interessenten richten bitte ihre Bewerbungsunterlagen schnellstmöglich an:  
VHS Nordsachsen  
Herrn Norbert Morch  
Dr.-Külz-Ring 9  
04838 Eilenburg  
Bzw.  
[info@vhs-nordsachsen.de](mailto:info@vhs-nordsachsen.de)

### Geschäftsstelle Oschatz:

Am Zeugamt 4, 04758 Oschatz

(Zufahrt über Nossener Straße, Erich-Billert-Weg)

**Tel.: 03 435 / 92 24 44 Fax: 03 423/ 700 44 29 11**

**Mail: [oschatz@vhs-nordsachsen.de](mailto:oschatz@vhs-nordsachsen.de)**

#### Geschäftszeiten:

Montag 13–16 Uhr

Donnerstag 9–12 und 13–18 Uhr

(in den Ferien bis 16 Uhr)

**Doreen Seifert** – Pädagogische Mitarbeiterin

Mail: [doreen.seifert@vhs-nordsachsen.de](mailto:doreen.seifert@vhs-nordsachsen.de)

**Andrea Ullrich** – Verwaltungsmitarbeiterin

02.06. EFOZ50146 **Ein eigenes Fotobuch**

15.06. EFOZ30270 **Lauftraining – Outdoor Summer Run (Kleingruppe)**

### FORTBILDUNGSANGEBOTE FÜR ERZIEHERINNEN UND TAGESPFLEGEPERSONEN im Landkreis Nordsachsen

02.06. EFOZ10644 **Rhythmus for Kids: Stomp it, Bodypercussion und Trommeln**

09.06. EFOZ10646 **Expedition: Bunte Welt in 3D**

### Zu Ihrer Information:

Zurzeit planen die pädagogischen Mitarbeiter der VHS Nordsachsen die neuen Kurse für das Schuljahr 2016/17.

Diese können Sie momentan noch nicht online buchen, Sie werden jedoch umgehend über das Freischaltedatum im Internet in formiert.

Haben Sie Fragen bzw. wollen sich für einen Kurs 2016/17 anmelden – wir beraten Sie gern persönlich oder telefonisch in unseren Geschäftsstellen.

Das Team der VHS Nordsachsen

## Kultur und Schulen



# Volkshochschule Nordsachsen

www.vhs-nordsachsen.de

www.facebook.com/VHSNordsachsen



### DELITZSCH

Tel.: 034202/75-0

30.05. EFDZ30704 **Grüne Smoothies – Die Ernährungsinnovation unserer Zeit**

01.06. EFDZ10703 **NLP – Einführungsseminar**  
Diese Veranstaltung gibt Ihnen einen Überblick über verschiedene Möglichkeiten des NLP (Neurolinguistisches Programmieren). Was ist NLP, welche Formate gibt es, wie können sie funktionieren, was kann man damit erreichen.

07.06. EFDZ10625 „Ich fühle mich so schauerlich dunkel...“ – **Umgang mit Trauer**

Kinder in ihrer Trauer zu verstehen und zu begleiten ist eine große Herausforderung an uns Erziehende. Ob es sich um das Erleben von Trennung/ Scheidung der Eltern handelt oder um den Tod vom geliebten Haustier oder eines Familienangehörigen oder einfach „nur“ um eine Tagesbefindlichkeit, das Kind mit seinem Gefühl wahrzunehmen, anzunehmen und entsprechend zu begleiten, ist alles andere als leicht. Wie also kann ich in einer solchen Situation reagieren?

08.06. EFDZ30705 **Rot, gelb, grün – bunte, leckere und gesunde Smoothies – eine Wohltat für Körper und Seele**

13.06. EFDZ20307 **Kunstvortrag:**  
„Wir wollen innere Ausgeglichenheit durch Vereinfachung“ – **Henri Matisse (1869–1954)**

18.07. EHDZ40668 **Englisch kompakt für Anfänger (in den Ferien)**

25.07. EHDZ40672 **Englisch kompakt für Teilnehmer mit Vorkenntnissen A2 (in den Ferien)**

01.08. EHDZ20803 **Gitarre – Schnupperkurs für Kinder (ab 7 Jahre)**

06.08. EHDZ11501 **Obstbaum-Sommerschnitt inklusive Zooparkbesuch**

Unter fachkundiger Anleitung von Dipl.-Ing. (FH) Björn Burmeister werden Sie alle theoretischen Grundlagen des naturgemäßen Obstbaumschnittes im Tierpark Delitzsch erfahren. Danach werden Sie auf der Streuobstwiese am Anger im Stadtteil Gertitz die theoretischen Grundlagen in die Tat umsetzen und junge und alte Obstbäume beurteilen, kontrollieren und pflegen.

### SCHKEUDITZ

Tel.: 034204/990637

26.05. EFSK30702 **Was ist drin? Lebensmittel und Co. und ihre Inhaltsstoffe**

01.06. EFSK50101 **PC-Grundkurs für Senioren**

06.06. EFSK10508 **Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter durch Vollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung**

10.06. EFSK10705 **Das Bewerbungsgespräch – Tipps für Abiturienten**

18.06. EFSK10602 **Hochbegabung**

### EILENBURG

Tel.: 03423/70044-0

28.05. EFEB30207 **Inlineskaten Grundlagen**

01.06. EFEB10613 **Umgang mit Wahrnehmungs- und Entwicklungsstörungen bei Kindern (Aufbaukurs)**

02.06. EFEB50113 **Smartphone und Tablets (Umgang mit dem mobilen Betriebssystem Android)**

06.06. EFEB10653 **Überdurchschnittlich intelligent – aber Schulprobleme**

08.06. EFEB20006 **Kunstvortrag: Surrealismus**

15.06. EFEB20611 **„Ich schenke dir den Sommer...“ – Mit Strandgut, Glasgefäßen und allerlei zusätzlichen Materialien basteln wir ein wunderbares Sommer- oder Urlaubsgeschenk – für einen guten Freund oder einfach, um sich selbst zu erfreuen.**

### TAUCHA

Tel.: 034298/130855

02.06. EFTA30222 **Aquafitness und Aquajogging im Parthebad**

27.06. EFTA30230 **Junge VHS: Schwimmkurs für Kinder im Parthebad (ab 5,5 Jahren)**



### Sommerferienlager im Schullandheim Reibitz

In den Sommerferien laden wir Kinder im Alter von **8 bis 12 Jahren** in der Woche vom 18.07.2016–22.07.2016 und 01.08.2016–05.08.2015 recht herzlich zu uns ins Schullandheim ein.

Für das Ferienlager haben wir ein unterhaltsames Programm rund um „Sommer, Sonne, Spiel und Spaß“ vorbereitet.

Unter anderem planen wir mit den Kindern einen Sporttag, eine kleine Lama-Wanderung, einen Besuch beim Fischmeister, das Ausprobieren alter Handwerke, ein Neptunfest, Disco und vieles mehr.

Die Teilnehmerkosten betragen pro Woche 120 Euro.

Gerne nehmen wir die Anmeldungen telefonisch unter **034208/72191**, per E-Mail: info@schullandheim-reibitz.de oder persönlich von Montag bis Freitag von **9:00 bis 16:00 Uhr** entgegen.

Alle weiteren Informationen zum Verlauf erhalten dann die Eltern.  
**Unsere Anschrift lautet: Schullandheim Reibitz, Badrinaer Straße, 04509 Reibitz**



# 2016 SPARKASSEN KINDER-UND JUGENDSPIELE



Wettkampftermine  
Austragungsorte  
Meldetermine  
Sportarten



Leidenschaft verbindet.



**Ausschreibung:** zu erfragen bei den Sportlehrern oder über den Kreissportbund Nordsachsen e.V., Leipziger Str. 44, 04860 Torgau, E-Mail: [knaubel@ksb-nordsachsen.de](mailto:knaubel@ksb-nordsachsen.de)  
Home: [www.ksb-nordsachsen.de](http://www.ksb-nordsachsen.de), Facebook: Kreissportbund Nordsachsen



Termin	Uhrzeit	Sportart	Veranstaltungsort
Sa. 14.05.	9:00 Uhr	Leichtathletik Mehrkampf	Bad Dübén
Mi. 18.05.	10:00 Uhr	Fußball der Schulen	Oschatz
Mi. 18.05.	14:00 Uhr	Volleyball der Schulen	Torgau
Sa. 21.06.	10:00 Uhr	Judo	Torgau
Sa. 21.05.	9:00 Uhr	Pferdesport	Luckowehna
So. 22.05.	9:00 Uhr	Pferdesport	Luckowehna
Mi. 08.06.	14:00 Uhr	Street-Basketball Schulen	Torgau
Do. 09.06.	12:30 Uhr	Floorball der Schulen	Torgau
Fr. 10.06.	9:00 Uhr	Völkerball der Schulen	Torgau
Fr. 10.06.	16:00 Uhr	Leichtathletik Einzel	Eilenburg
Sa. 11.06.	9:00 Uhr	Kegeln	Eilenburg
Sa. 11.06.	9:00 Uhr	Leichtathletik Einzel	Eilenburg
Sa. 11.06.	9:00 Uhr	Radsport	Eilenburg
Sa. 11.06.	9:00 Uhr	Schach	Torgau
Sa. 11.06.	9:00 Uhr	Voltigieren	Taucha
Sa. 11.06.	10:00 Uhr	Fußball der Vereine	Eilenburg
Sa. 11.06.	10:00 Uhr	Tennis	Oschatz
Sa. 11.06.	10:00 Uhr	Volleyball der Vereine	Delitzsch
Sa. 11.06.	16:00 Uhr	Schießen	Oschatz
Sa. 11.06.	16:00 Uhr	Boxen	Eilenburg
So. 12.06.	9:00 Uhr	Tischtennis	Torgau
So. 12.06.	10:00 Uhr	Boxen	Eilenburg
Mo. 13.06.	14:30 Uhr	Schwimmen	Torgau
Mo. 13.06.	17:00 Uhr	Bogenschießen	Torgau
Do. 16.06.	17:00 Uhr	Bogenschießen	Torgau
Fr. 17.06.	17:00 Uhr	Hockey	Torgau
Sa. 18.06.	9:00 Uhr	Gerätturnen	Bad Dübén
Sa. 18.06.	10:00 Uhr	Skiroller	Eilenburg
Sa. 18.06.	10:00 Uhr	Gewichtheben	Torgau
Sa. 18.06.	10:00 Uhr	Akrobatik	Krostitz
Sa. 25.06.	10:00 Uhr	Beachvolleyball	Delitzsch

### Sportfest der Grundschulen

Eilenburg Torgau Oschatz Taucha  
16.06. 8:30 Uhr 01.06. 9:00 Uhr 25.05. 9:00 Uhr 08.06. 16:00 Uhr

**Eröffnungsveranstaltung 11.06. 2016 8:30 Uhr Ilburg-Stadion Eilenburg**

## Terminplan Sparkassen Kinder- Jugendspiele 2016

Montag 16. Mai	Dienstag 17. Mai	Mittwoch 18. Mai	Donnerstag 19. Mai	Freitag 20. Mai	Samstag 21. Mai	Sonntag 22. Mai
		10:00 Fußball der Schulen Oschatz 14:00 Volleyball der Schulen Torgau			9:00 Pferdesport Luckowehna 9:30 Judo Torgau	9:00 Pferdesport Luckowehna
		9:00 Grundschulsportfest Oschatz				
		9:00 Grundschulsportfest Torgau				
		14:00 Basketball Torgau 16:00 GS Sportfest Taucha	12:30 Floorball 5/6 Klasse Torgau 13:30 Floorball 7/8 Klasse Torgau	09:00 Völkerball Torgau 16:00 Leichtathletik Eilenburg 16:00 Schießen Oschatz	8:30 Eröffnungsveranstaltung Ilburgstadion in Eilenburg 09:00 Leichtathletik Eilenburg 09:00 Radsport Eilenburg 09:00 Kegeln Eilenburg 09:00 Schach Torgau 09:00 Tennis Oschatz 09:00 Voltigieren Taucha 10:00 Volleyball Delitzsch 10:00 Fußball Eilenburg 16:00 Boxen Eilenburg	09:00 Boxen Eilenburg 09:00 Tennis Oschatz 10:00 Tischtennis Torgau
14:30 Schwimmen Torgau 17:00 Bogen-schießen Torgau			08:30 Grundschulsportfest Eilenburg 17:00 Bogenschießen Torgau	16:00 Hockey Torgau	09:00 Gerätturnen Bad Dübén 10:00 Rollski Paschwitz 10:00 Gewichtheben Torgau 10:00 Akrobatik Krostitz	

zusätzliche Termine	Wettkampfort	Sportart
Samstag 14. Mai, 9:00 Uhr	Bad Dübén	LA Mehrkampf

## Verschiedenes

### Bundesfreiwilligendienst an der Fröbelschule in Delitzsch OT Rödgen

Die Fröbelschule, Förderschule für geistig Behinderte Delitzsch, sucht als Einsatzstelle ab September 2016 eine/n

#### Freiwillige/n für den Bundesfreiwilligendienst

##### Zu den Aufgaben gehören:

- Fahrdienst (Kleinbus) von der Schule zu Ereignisorten des täglichen Lebens
- Fahrdienst und Begleitung an Wandertagen oder Wanderfahrten, Exkursionen, Schullandheimaufenthalten
- Vielfältige Unterstützung der Schulgemeinschaft im Schulalltag



Weiterhin gehört an der Pestalozzischule Delitzsch, Schule zur Lernförderung, die Aufgabe der

- Schulwegsicherung dazu, insbesondere vor dem Unterricht, ggf. auch danach.

##### Voraussetzungen:

- Gültiger Führerschein Klasse B
- Sensibilität für unterschiedliche Entwicklungsstände und Beeinträchtigungen der Schülerschaft sowie Durchsetzungsvermögen
- Bei Abschluss der Vereinbarung ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses notwendig.

Der Bundesfreiwilligendienst kann von Männern und Frauen (ohne Altersbegrenzung) für den Zeitraum von bis zu 1 Jahr ausgeübt werden.

Interessenten melden sich bitte in der

**Fröbelschule  
Kahlhausen 1  
04509 Delitzsch OT Rödgen  
Schulleiterin Frau A. Kenzig**

Um unbedingte vorherige telefonische Anmeldung unter der Ruf-Nr. 034202/56 522 wird gebeten.

*Wir freuen uns auf Sie!*

### Kreiskrankenhaus Torgau „Johann Kentmann“ gGmbH Elterninformationsabend

Werdende Eltern sind herzlich eingeladen, die Räumlichkeiten der Entbindungsabteilung, des Kreißsaales sowie der Neugeborenenstation im Krankenhaus zu besichtigen.

Wann: 15.06.2016 um 18.00 Uhr, Treffpunkt: Foyer

Es freuen sich auf Ihren Besuch Hebammen, Geburtshelfer und Kinderärzte



### VEREIN MÜHLENREGION NORDSACHSEN E.V. Mühlen öffnen in der Mühlenregion Nordsachsen

Im Juni werden in den folgenden Mühlen unserer Region Mühlenführungen angeboten:

#### 04.06.2016

- 14–17 Uhr Bad Düben, Bergschiffmühle, Neuhofstr. 3  
10–16 Uhr Bad Düben, Obermühle, Parkstr. 1, Kinder-Mühlentag an der Obermühle, Trödelmarkt an der Bockwindmühle, Angebot von frischem Brot, Klettern mit Ingo  
14–17 Uhr Hohenroda, Bockwindmühle, Krensitzer Str. 24 a, mit Ausstellungen und Streichelzoo  
14–17 Uhr Tiefensee, Bockwindmühle „Sommerfeld“, Zur Mühle 1

#### 05.06.2016

- Bad Düben, Stadtmühle „Schüßler“, Am Lauch 1, tel. Absprache 034243 / 21704  
14–17 Uhr Bad Düben, Obermühle, Parkstr. 1, Öffnung Mühlencafé  
14–17 Uhr Dahlenberg, Dorfmühle „Prätzel“, Hauptstr. 9  
14–17 Uhr Hohenprießnitz, Göpelmühle in der Heimatscheune, Hinter der Schlossbreite 2, Heimatscheune geöffnet  
14–17 Uhr Paschwitz, Sächs. Turmwindmühle „Friedemann“, Mühlweg 4, mit der Blaskapelle „Schönaer Schwarzbachmusikanten“, Angebot von Kaffee und Kuchen und Bratwurst  
14–17 Uhr Zwochau, Bockwindmühle, Am Sportplatz 5, Mühlenführung nach tel. Absprache 034207 / 71323 und 034207 / 41323

Weitere Informationen unter Verein Mühlenregion Nordsachsen e.V. Telefon: **034208 78730** und unter [www.muehlen-nordsachsen.de](http://www.muehlen-nordsachsen.de)

### DRK-Blutspendetermine im Juni 2016:



Datum	Spendelokal	von-bis
Fr., 03.06.2016	Sonnenblumen-Grundschule Glesien, Conradplatz 6	14:00–18:30 Uhr
Sa., 04.06.2016	Freiwillige Feuerwehr Doberschütz, Eilenburger Chaussee 12	09:00–13:00 Uhr
Fr., 10.06.2016	Volkshochschule, Torgau, Puschkinstraße 3	14:30–18:30 Uhr
Do., 16.06.2016	Begegnungszentrum Löbnitz, Neue Straße/Feuerwehrhaus	15:00–19:00 Uhr

## Sächsische Ausbildungs- und Erprobungskanäle Torgau Premiere Elements, speziell für Erwachsene

**28.05.2016, von 09.00 bis 17.00 Uhr, im SAEK Torgau**

Kompakt an einem Tag stellen wir die Videoschnittsoftware Premiere Elements 11 vor. Wir bitten darum, einen USB-Stick bzw. externen Datenträger mitzubringen, um im Anschluss die Ergebnisse speichern zu können.

Anforderungen: Grundkenntnisse Videoschnitt, Plätze: 8  
Weitere Informationen und Anmeldung unter:  
[www.saek-torgau.de](http://www.saek-torgau.de)

Informationen zu den Nutzungsgebühren unter:  
<http://www.saek.de/die-saek/teilnahmegebuehren/>

Vom eintägigen Kurs bis zum Wochencamp stellen wir hier unsere Kurse für 2016 vor. Bei uns kann jede/r eigene Beiträge in Hörfunk, Video oder Multimedia erstellen. Wir bieten Kurse und Projekte für schulische und außerschulische Institutionen sowie regelmäßige Redaktionen an. Neben den Studios in der Holzweißigstraße 5 in Torgau sind wir auch mobil in Nordsachsen unterwegs. Auf unserer Seite [www.saek-torgau.de](http://www.saek-torgau.de) stehen alle Infos zu den einzelnen Projekten und auch Kursen. Wir helfen gerne über Mail: [torgau@saek.de](mailto:torgau@saek.de), Telefon: 03421/7783801 oder Handy bzw. WhatsApp: 0163/3090499. Auf Wunsch sind auch andere Themen und Inhalte möglich. Sprecht uns gerne an.

## Verein Patronatskirche – Kunst- und kultur Wölkau e.V.

**Gastspiel in der Patronatskirche am Sonntag, dem 5. Juni 2016, Beginn: 17:00 Uhr  
mit dem Programm ALLEMALLACHEN mit  
Meigl Hoffmann und Karsten Wolf**

Meigl Hoffmann und Karsten Wolf am Klavier präsentieren Ihnen die Höhepunkte aus zweimal 25 Bühnenjahren und gemeinsamen Kabarett-schaffens. Zahlreiche Highlights sind dabei ins Blickfeld geraten, an die sich beide allzugern erinnern und die sie ihrem Publikum unbedingt wieder zum Besten geben möchten.

Ein Wiedersehen gibt es selbstverständlich mit dem seit vielen Jahren bestens bekannten Hausmeister Mährich und der unsterblichen Kultfigur des Leipziger Taxifahrers Rolli Euling-Masalsky, der seine aberwitzigen Runden im Sachsentaxi dreht. Aus dem Schatz zahlloser Lieder wurden die witzigsten ausgewählt – Garantie für ein rundum musikalisches Programm. Und weil die Fülle der beliebtesten Nummern und Lieder einfach zu groß für einen Abend ist, wird wohl jede Kabarett-Show immer ein bisschen anders und damit ein Unikat sein.



## Fördermittelaufruf 03-2016 gestartet

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Delitzscher Land ruft im Rahmen der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie Delitzscher Land 2014–2020 zur Einreichung von Vorhaben für neun Fördermaßnahmen auf. Insgesamt werden knapp 1,6 Mio. Euro aus dem Europäischen ELER-Fonds bereitgestellt. Die Fördersätze liegen zwischen 30 und 80 Prozent.

### Gesucht werden Vorhaben in den Bereichen

- Einrichtung und Erweiterung von Beherbergung und Gastronomie,
- Touristische Produktentwicklung,
- Sanierung kulturhistorischer Kleinobjekte,
- Sanierung zur Schaffung von barrierefreiem Mietwohnraum,
- Sanierung von Bestandgebäuden zu Wohnzwecken oder wirtschaftlichen Zwecken,
- Modernisierung von Vereinsanlagen,
- Konzepte zur Dorfentwicklung oder zur Gewässerpflege.

Sowohl Kommunen und Vereine als auch Unternehmen und Privatpersonen können Projekte einreichen.

Detaillierte Informationen und Unterlagen finden Sie unter <http://www.delitzscherland.de/aufrufe>.

Wir empfehlen Ihnen, frühzeitig Kontakt zum Regionalmanagement aufzunehmen und sich zu den Fördermöglichkeiten beraten zu lassen.

Zum investiv förderfähigen LEADER-Gebiet Delitzscher Land gehören die Kommunen Wiedemar, Rackwitz, Krostitz, Jesewitz, Schönwölkau, Löbnitz, Zscheplin, alle Ortsteile von Delitzsch und Schkeuditz sowie folgende Ortsteile von Taucha: Merkwitz, Pönitz, Seegeritz, Sehlis und Plöszitz.

### Kontakt:

**Regionalmanagement Delitzscher Land  
Dörthe Höbler, Sebastian Bohnet, Katharina Bruchner  
Telefon: 034 202 / 35 471**

## Erleichterungen für Kommunen durch geplantes Integrationspaket

In diesem Jahr stellt der Freistaat 34,4 Mio. Euro für ein Integrationspaket zur Verfügung. Petra Köpping, Sächsische Staatsministerin für Gleichstellung und Integration, macht deutlich: „Die erfolgreiche Integration von Migrantinnen und Migranten entscheidet sich vor Ort. Mit dem Integrationspaket unterstützen wir die Kommunen weiter bei ihrer Arbeit.“ Es umfasst sieben Maßnahmen und Instrumente.

### Maßnahme 1: Wegweiskurse in den Erstaufnahmeeinrichtungen

Grundlegende Kenntnisse und Regeln des alltäglichen Zusammenlebens in Deutschland sollen den Asylsuchenden in den Wegweiskursen vermittelt werden. Diese Kurse werden in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates angeboten und erleichtern Flüchtlingen und Kommunen das weitere Integrationsverfahren.

### Maßnahme 2: Sprachkurse & Integrationsmittler

Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive (z. B. derzeit aus Eritrea, Irak, Iran, Syrien) können an einem vom Bund finanzierten Integrations- und Sprachkurs teilnehmen. Ergänzend dazu wird Sachsen eigene Sprachkurse für Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive anbieten. Zusätzlich sollen die Kurse „Deutsch sofort“ für Asylsuchende ohne Bleibeperspektive und Alphabetisierungskurse für Analphabeten angeboten werden. Der Kurs „Deutsch qualifiziert“ baut auf diese Kurse auf und dient der beruflichen Qualifizierung; Er ist für Asylsuchende mit Arbeitsmarktzugang und ohne Berechtigung auf Teilnahme an ähnlichen Kursangeboten gedacht. Zudem ist geplant, dass die Landkreise und Kreisfreien Städte durch Menschen mit Migrationshintergrund als Sprach- und Integrationsmittler unterstützt werden.

### Maßnahme 3: Soziale Betreuung & integrative Maßnahmen

Um die Geflüchteten im Alltag z. B. bei Behördengängen und Arztbesuchen sowie das Ehrenamt vor Ort verstärkt zu unterstützen, werden die bereits aufgestellten Förderrichtlinien „Soziale Betreuung für Flüchtlinge“ und „Integrative Maßnahmen“ finanziell aufgestockt. Damit erhalten Kommunen mehr Gelder, um integrative Projekte zu finanzieren und Flüchtlingen so das Einleben in Sachsen zu erleichtern.

### Maßnahme 4: Kommunale Integrationskoordinatoren

Zur Unterstützung von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sollen Integrationskoordinatoren eingestellt werden. Sie werden die Kommunen bei der Unterbringung und Integration vor Ort, z. B. durch die Bündelung von Integrationsangeboten, beraten und entlasten. Außerdem sollen die Integrationskoordinatoren die Kreisverwaltung entlasten, indem sie Anfragen an die Verwaltung im Vorfeld bearbeiten.

### Maßnahme 5: Stärkung des Ehrenamtes

Damit sich Vereine weiterhin bei einer erfolgreichen Integration einbringen können, werden sie durch finanzielle Zuschüsse und Fortbildungen für ehrenamtlich Tätige unterstützt. Gefördert werden Kurse zur Qualifizierung der Ehrenamtlichen.

### Maßnahme 6: Stärkung von Frauen mit Migrationshintergrund

Frauen und Mütter nehmen eine Schlüsselrolle ein, wenn es um Integration von Familien geht. Um sie in ihrer Rolle als maßgebliche Integrationsakteurinnen zu stärken, bekommen sie besondere Unterstützung. Im Rahmen des Integrationspaketes werden dafür passende Konzepte erstellt und umgesetzt.

### Maßnahme 7: Schutz vor Gewalt

In den vergangenen Monaten sind Frauenhäuser und Beratungsstellen besonders in Anspruch genommen worden, da sich unter den Geflüchteten viele Frauen und Kinder mit traumatischer Gewalterfahrung befinden. Um dem erhöhten Aufwand gerecht zu werden, erhalten Frauenhäuser und das gesamte Hilfesystem mehr Mittel.

Die konkrete Umsetzung dieser Maßnahmen wird zurzeit im Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration erarbeitet. Bei Fragen zum Integrationspaket wenden Sie sich bitte an das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration, Pressestelle, Tel.: 0351 – 564 54911 oder E-Mail: pressegi@sms.sachsen.de.

## Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen

Unterhaltungsarbeiten an Gewässern I. Ordnung und an Hochwasserschutzanlagen im Landkreis Nordsachsen 2016

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue Mulde Untere Weiße Elster, Flussmeisterei Torgau führt im Jahr 2016 folgende Unterhaltungsarbeiten an Gewässern I. Ordnung sowie zugehörigen Hochwasserschutzanlagen und an Hochwasserschutzanlagen der Bundeswasserstraße Elbe aus:

- Hochwasserschutzanlagen der Elbe, Weinske und Dahle: Deichmahd, Schafhutung mit anschließender Deichmahd von Juni bis November 2016
- Schwarzer Graben / Weinske zwischen Schöna und Elbmündung Dommitzsch einschl. Süd- und Nordumfluter Großer Teich Torgau Böschungsmahd und Sohlkrautung von August bis Oktober 2016
- Dahle zwischen Schmannewitz und Elbmündung Seydewitz Böschungsmahd und Sohlkrautung von August bis Oktober 2016
- Döllnitz zwischen Mahlis und Liebschützberg (OT Borna Kreisgrenze) Böschungsmahd und Sohlkrautung von August bis Oktober 2016

Weiterhin werden folgende Unterhaltungsarbeiten ausgeführt:

- Gehölzpflege- und Pflanzarbeiten an v.g. Gewässern I. Ordnung
- Unterhaltungsarbeiten an Deichen (u.a. Schadstellenbeseitigung) und deren beidseitigen Deichschutzstreifen von jeweils 5 m Breite – gemessen vom Deichfuß

Die hierzu erforderlichen Leistungen werden durch die Flussmeisterei Torgau und beauftragte Fremdfirmen ausgeführt. Für Fragen und Hinweise steht Ihnen die Flussmeisterei Torgau unter 0 34 21 / 73 14 10 und [fmtorgau@ltv.sachsen.de](mailto:fmtorgau@ltv.sachsen.de) zur Verfügung.

Zur Sicherung der Gewässer- und Anlagenüberwachung erfolgen weiterhin regelmäßige Kontrollen durch Mitarbeiter der Flussmeisterei Torgau.

Wir weisen alle Anlieger von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen ausdrücklich darauf hin, dass auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Zugänglichkeit zu den Gewässern und zu den Hochwasserschutzanlagen für die mit den Unterhaltungsarbeiten beauftragten Firmen und Mitarbeiter der Flussmeisterei Torgau gewährleistet sein muss.

Mit freundlichen Grüßen

**Flussmeister**  
FM Torgau